

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: **Gesetz zur Reform des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes**

Dresden, den 8. Juni 2018



i.V.
Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

Vorblatt

zum Entwurf des Gesetzes zur Reform des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

A. Zielstellung

Das sächsische Hochschulgesetz (Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Zahlreiche Regelungen haben sich seit der letzten Gesetzesnovelle im Jahr 2012 als nicht praktikabel herausgestellt, untergraben die Autonomie der Hochschule, schwächen die demokratische Selbstverwaltung, müssen aufgrund der Rechtsprechung überarbeitet werden oder sind den Anforderungen der Zeit an ein modernes Hochschulgesetz nicht mehr gewachsen. Darüber hinaus fehlen im aktuellen Gesetz verbindliche Vorgaben zur Vermeidung von prekären Arbeitsverhältnissen und zur Personalentwicklung.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die umfassende organisatorische Selbstständigkeit der Hochschulen mit der Stärkung ihrer partizipativen Binnenorganisation zu verbinden. An die Stelle der bisherigen administrativ-hierarchischen Steuerung der Hochschulen soll ein vertraglich-partnerschaftliches Verhältnis von Staat und Hochschule treten

Vor dem Hintergrund der notwendigen Erhöhung des Anteils von Absolventinnen und Absolventen an einem Jahrgang sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine flexiblere Studienorganisation und eine höhere Studienqualität geschaffen werden. Der Gesetzentwurf enthält zudem die gebührenrechtlichen Grundlagen für einen ungehinderten Zugang zu einem Studium, unabhängig von Herkunft oder sozialem Status.

Der Anteil an befristeten – und sehr kurz befristeten – Arbeitsverhältnissen an sächsischen Hochschulen muss gesenkt werden. Der Gesetzentwurf trifft Regelungen, diesem Umstand zu begegnen und ebenso die Arbeitsverhältnisse der Lehrbeauftragten zu verbessern. Die Anstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Fakultäten, Betriebseinheiten, wie Instituten, oder zentralen Einrichtungen statt an einzelnen Lehrstühlen wird zum Regelfall erhoben.

Darüber hinaus folgt der Entwurf dem Anspruch, Gleichstellung von Männern und Frauen in Hochschule und Wissenschaft mit verbindlichen Regelungen aktiv zu fördern. Den Belangen von Hochschulangehörigen mit Behinderung wird verbindlich Rechnung getragen.

Neben den Universitäten tragen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in erheblichem Maß zur Forschungsleistung des Freistaates bei, wie auch die erfolgreiche Teilnahme an Bundesforschungsprogrammen gezeigt hat. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die Rolle der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei der Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern partiell auszuweiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf erhebt den Anspruch, dass Forschung an staatlichen Hochschulen primär friedlichen Zwecken dienen soll. Ohne die grundgesetzlich geschützte Freiheit von Forschung zu gefährden, sollen hierfür die rechtlichen Grundlagen für hochschulinterne Selbstverpflichtungen und Kontrolle geschaffen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Selbstverwaltung und die demokratische Mitwirkung an den sächsischen Hochschulen wird gestärkt und neu organisiert. Die gewählten Hochschulorgane werden nach Mitgliedergruppen paritätisch besetzt und mit weitreichenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet. Die Zuständigkeit der Hochschulräte als externes Beratungsgremium wird geschärft. Hochschulleitungswahlen werden ausschließlich in die Verantwortung der gewählten Organe gelegt. Die Verfasste Studierendenschaft wird auf die Grundlage eines Solidarsystems zurückgeführt und ihr Aufgabenkanon um die Möglichkeit der Stellungnahme zu gesellschaftspolitischen Fragen erweitert. Den Promovierenden einer Hochschule wird die Möglichkeit der Gründung einer eigenen Vertretung mit Rede- und Antragsrecht in den Organen der Hochschule eingeräumt.

Zielvereinbarungen zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und den Hochschulen werden für eine Dauer von mindestens drei Jahren geschlossen. Eine einseitige Ersatzvornahme vonseiten des Ministeriums im Falle einer Nichteinigung entfällt und wird durch ein Schlichtungsverfahren ersetzt.

Im Falle der befristeten Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Mindestvertragslaufzeit grundsätzlich auf zwei Jahre anzusetzen. Bei Beschäftigungsverhältnissen, die zu mehr als der Hälfte aus den Mitteln Dritter finanziert werden, ist die Arbeitsvertragslaufzeit bis zum Ende des Projektes anzusetzen. Eine generelle Pflicht zu befristeten Arbeitsverträgen bei Drittmittelprojekten entfällt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel Fakultäten, einer zentralen Einrichtung oder einer Betriebseinheit zugeordnet. Die Lehrbeauftragten, die länger als drei zusammenhängende Monate an einer Hochschule tätig sind und mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbringen, werden zu Angehörigen der Hochschule, ohne dass damit ein Angestelltenverhältnis begründet wird. Der Angehörigenstatus ermöglicht das aktive Wahlrecht bei Hochschulwahlen. Die Vergütungsregelung der Lehrbeauftragten wird konkretisiert. Die Entlohnung von Lehrbeauftragten orientiert sich an der durchschnittlichen Entlohnung der an den Hochschulen angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Erstellung und Umsetzung von Personalentwicklungskonzepten wird als Aufgabe der Hochschulen gesetzlich verankert. Die Beschlüsse des Fakultätsrates in Bezug auf Berufungsvorschläge für Professuren sind für die Hochschulleitung bindend.

Zur weiteren Steigerung der Qualität der Studiengänge und zur Sicherung der Anerkennung von sächsischen Studienabschlüssen in allen Berufszweigen wird eine allgemeine Akkreditierungspflicht eingeführt. Die Ergebnisse der regelmäßigen Qualitätsevaluierungen werden in einer datenschutzrechtlich geeigneten Weise hochschulöffentlich gemacht. Zur Vermeidung von Studienabbrüchen aufgrund äußerer Zwänge, wird ein individuelles Recht auf ein Studium in Teilzeit verankert und die Beurlaubungsgründe von einem Studium erweitert. Die für eine Gremientätigkeit gewährte maximale Regelstudienzeitverlängerung wird auf vier Semester erhöht. Für den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit wird eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als ausreichend normiert. Studiengebühren für Studierende aus Ländern, die nicht Teil der Europäischen Union sind, werden abgeschafft, ebenso Studiengebühren, die bislang ab

einer bestimmten Studienzeit über der Regelstudienzeit greifen. Wird ein Studiengang während eines Studiums eingestellt, haben Studierende künftig das Recht, das Studium an derselben Hochschule innerhalb eines Zeitraumes abzuschließen, der der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern entspricht.

Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten wird strukturell aufgewertet und in ihrer Verbindlichkeit gestärkt. Auch an zentralen Einrichtungen sind Gleichstellungsbeauftragte zu wählen. Negative Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten zu geplanten Maßnahmen oder Entscheidungen im Fakultätsrat oder Senat erhalten eine aufschiebende Wirkung. Die Gleichstellungsbeauftragten erhalten ein Stimmrecht in Berufungskommissionen und im Senat. Sie erhalten den Anspruch auf Freistellung in Höhe von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitäquivalents. Im Falle einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden wird eine Vergütungspflicht und die Nichtanrechnung der Dauer der Tätigkeit auf die Regelstudienzeit eingeführt. Die Hochschulen stellen den Gleichstellungsbeauftragten unentgeltlich Verwaltungsräume zur Verfügung und tragen die Sachaufwendungen der Gleichstellungsbeauftragten. Zur Sicherung der Interessen von Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung, wird die Wahl einer Behindertenbeauftragten oder eines Behindertenbeauftragten durch den Senat und die Fakultätsräte in das Gesetz aufgenommen. Er oder sie wirkt bei Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen, bei studien- und berufsvorbereitender Beratung und bei der Ausführung notwendiger baulicher oder technischer Maßnahmen mit. Der oder die Beauftragte hat Vorschlags- und Stellungnahmerecht zu allen Belangen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Studierende mit Behinderung betreffen. Er oder sie kann an allen Gremiensitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Negative Stellungnahmen der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu geplanten Maßnahmen oder Entscheidungen im Fakultätsrat oder Senat entfalten eine aufschiebende Wirkung in der Beschlussfassung.

Einzelnen Fachbereichen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften kann, wenn eine unabhängige Kommission ihnen die wissenschaftlichen Voraussetzungen bescheinigt hat, das Promotionsrecht befristet übertragen werden. Eine Verlängerung des Promotionsrechts ist nach einer erfolgreichen Evaluierung nach fünf Jahren möglich. Hat ein Fachbereich zwei Evaluierungen erfolgreich absolviert, wird das Promotionsrecht auf Dauer verliehen. Auch Promovierende an Fachhochschulen können über die sächsische Graduiertenförderung ein Stipendium erhalten.

Alle Forschungsvorhaben, die hauptsächlich einen militärischen Anwendungszweck verfolgen oder im Auftrag von Drittmittelgebern aus dem militärischen oder rüstungsindustriellen Bereich erfolgen, sind dem akademischen Senat anzuzeigen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Die Hochschulen können sich im Rahmen einer im Senat zu verabschiedenden Zivilklausel dazu verpflichten, auf militärische Forschung gänzlich zu verzichten und für entsprechende Vorhaben keine Hochschulmittel zur Verfügung zu stellen.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung: keine

D. Kosten

Die Regelungen haben weder auf den Staatshaushalt noch auf die Zuschussvereinbarung finanzielle Auswirkungen.

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

Gesetz zur Reform des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 45 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 45a Militärische Forschungsvorhaben“.
 - b) Nach der Angabe zu § 50 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 50a Promovierendenrat“.
 - c) Nach der Angabe zu § 55 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 55a Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung“.

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. erstellen für die Beschäftigten und die sonstigen Beschäftigten der Hochschule Personalentwicklungspläne,“
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 13 werden die Nummern 4 bis 14.

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Wesentliche Ergebnisse der Evaluierung nach Absatz 2 und des Lehrberichtes nach Absatz 3 sind in anonymisierter Form zu veröffentlichen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
 - c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre sind insbesondere jeder neue Bachelor- und Masterstudiengang und die

wesentliche Änderung eines bestehenden Bachelor- und Masterstudiengangs zu akkreditieren. Abweichend von Satz 1 können die Hochschulen die Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme einer Systemakkreditierung unterziehen. Für die Akkreditierung gelten die Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 20. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 649) in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zielvereinbarungen“ die Wörter „mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommt eine Zielvereinbarung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der zuletzt geltenden Zielvereinbarung zustande, wird ein Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungskommission durchgeführt. Die Schlichtungskommission, deren Mitglieder jeweils zur Hälfte durch die Landesrektorenkonferenz und durch die Staatsregierung dem Landtag zur Wahl vorgeschlagen werden, wird ständig eingerichtet. Die Mitglieder der Schlichtungskommission wählen je ein Mitglied für den Vorsitz und für den stellvertretenden Vorsitz. Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen die Gewähr der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den genannten Verhandlungspartnern erfüllen. Kommt innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Schlichtungsverhandlungen keine Zielvereinbarung zustande, so bestimmt die Schlichtungskommission im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unter Abwägung der wechselseitigen Interessen und auf der Grundlage des bisherigen Verhandlungsstandes die Ziele gemäß Absatz 2. Die von der Schlichtungskommission erarbeiteten Ziele bedürfen der Genehmigung des Landtags. Die durch die Schlichtungskommission bestimmten Ziele werden durch den Abschluss einer Zielvereinbarung nach Absatz 2 ersetzt.“

5. In § 11 Absatz 7 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Grundbudget“ sowie die Wörter „einem Leistungsbudget“ gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 2 bis 4.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und in Satz 2 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „3 bis 7“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Antrag sind Studierende vom Studium zu beurlauben, die

1. in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder der Studienkommission nach diesem Gesetz mitwirken,
2. an einer ausländischen Hochschule studieren,
3. eine praktische Tätigkeit ausüben, die dem Studienziel dient,
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen und dadurch die erwarteten Studienleistungen in dem Semester nicht erbringen können,
5. ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist,
6. wegen Schwangerschaft oder Betreuung minderjähriger Kinder die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
7. eine Freiheitsstrafe verbüßen oder
8. sonstige wichtige Gründe vergleichbarer Bedeutung für eine Beurlaubung durch einen entsprechenden Nachweis geltend machen.

Eine Beurlaubung kann jeweils bis zu vier Semester gewährt werden. Für eine Beurlaubung aufgrund eines Beschäftigungsverbot für werdende Mütter gilt das Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung. Für eine Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit gelten die Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Studenten“ die Wörter „sowie die Ermöglichung ihrer Meinungsbildung“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. Stellungnahme zu gesellschaftspolitischen Fragen, sofern sie die Studierenden direkt oder indirekt betreffen,“
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.
 - dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wird wie folgt gefasst:
„8. Förderung der politischen Bildung und des zivilgesellschaftlichen Engagements ihrer Mitglieder auf der Grundlage der Bürger- und Menschenrechte und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“
9. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Hochschulen organisieren die Studiengänge so, dass sie individuell in Teilzeit studiert werden können. Näheres zum Umfang der individuellen Teilzeit und zum Kreis der Berechtigten regelt die Hochschule durch Ordnung.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 4 werden nach den Wörtern „während der Regelstudienzeit“ die Wörter „zuzüglich vier Semestern“ eingefügt und die Wörter „nach Ablauf der Regelstudienzeit“ werden durch die Wörter „nach Ablauf dieser Zeit“ ersetzt.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.
10. Dem § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Amtszeit für die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter, als Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung und als Prorektorin oder Prorektor wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.“
11. Dem § 35 wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Eine Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit kann auf Verlangen des Prüfungsorgans durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.“

12. In § 36 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Bei der Änderung oder Aufhebung von Studienordnungen für einen Studiengang ist zu gewährleisten, dass die in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden ihr Studium nach der bisher geltenden Studienordnung abschließen können.“

13. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Einzelnen Fachbereichen der Fachhochschulen kann auf Antrag durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Recht zur Promotion gewährt werden. Die Gewährung erfolgt nach der Bewertung der wissenschaftlichen Voraussetzungen des betreffenden Fachbereichs durch eine vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einzusetzende Kommission für zunächst fünf Jahre. Nach einer erfolgreichen Evaluierung kann das Recht zur Promotion für weitere fünf Jahre gewährt werden; nach einer erneuten erfolgreichen Evaluierung ist das Recht zur Promotion unbegrenzt einzuräumen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Weitere“ gestrichen und vor dem Wort „Fachhochschul-“ wird das Wort „Universitäts-“ eingefügt.

cc) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „abweichend von Satz 6“ gestrichen.

14. In § 42 Absatz 1 werden die Wörter „Universitäten und den Kunsthochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen nach § 1 Absatz 1“ ersetzt.

15. In § 43 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „für die Durchführung eines Graduierten- oder Meisterschülerstudiums“ eingefügt.

16. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Militärische Forschungsvorhaben

(1) Ein Forschungsvorhaben, dessen primärer Anwendungszweck im militärischen oder rüstungsindustriellen Bereich liegt, muss dem Senat angezeigt und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Das gilt auch für

drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben nach § 46, deren Finanzierung maßgeblich aus Quellen mit militärischem oder rüstungsindustriellem Betätigungsfeld stammt.

(2) Hochschulen können nach Beschlussfassung des Senats erklären, dass sie keine militärische Forschung anstreben und nicht beabsichtigen, für militärische Forschungsvorhaben öffentliche Mittel einzusetzen.“

17. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Personal, das überwiegend für die Durchführung eines aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhabens der Hochschule eingestellt ist, sind die Bestimmungen des Tarifrechts anzuwenden.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „befristete“ gestrichen.

18. In § 49 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Lehrbeauftragte sind Angehörige der Hochschule, wenn der Lehrauftrag mehr als drei Monate umfasst und in seinem Umfang mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.“

19. In § 50 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „, die Gruppe der Hochschullehrer aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt“ gestrichen.

20. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Promovierendenrat

Promovierende einer Hochschule können einen Promovierendenrat bilden. Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Promovierendenrates gehört mit beratender Stimme den nach Mitgliedergruppen organisierten Organen und Gremien der Hochschule an.“

21. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Selbstverwaltung“ die Wörter „und des Promovierendenrates“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 50 Abs. 1“ die Wörter „das Nachrückverfahren bei vorzeitigem Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters aus einem nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organ der Hochschule“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Angehörige nach § 49 Absatz 2 Satz 2 besitzen unbeschadet weiterer durch die Grundordnung gewährter Rechte das aktive Wahlrecht für die Wahlen nach § 50 Absatz 4 für die Gruppe nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.“

22. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultätsrates“ die Wörter „, des Promovierendenrates“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Organen“ die Wörter „, die Mitglieder des Promovierendenrates“ eingefügt.
- c) In Satz 5 werden nach dem Wort „Studiendekane“ die Wörter „, die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung“ eingefügt.
- d) In Satz 6 werden nach dem Wort „Studiendekane“ die Wörter „, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung“ eingefügt.
- e) In Satz 7 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung oder der Prorektor“ eingefügt.

23. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Angelegenheiten der“ das Wort „Lehre,“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „, die nicht unter § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 fallen,“ gestrichen.
- b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:
„(4) Beschlüsse des Senates und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studierendenvertreter, anderenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.“

(5) Bei Einwänden der oder des Gleichstellungsbeauftragten oder der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung erfolgt die Beschlussfassung durch den Senat und den Fakultätsrat erst in der Sitzung, die auf die Sitzung folgt, in der der Einwand vorgebracht wurde. Bleibt der Einwand unberücksichtigt, verfasst das beschlussfassende Gremium eine schriftliche Erklärung, in der die Gründe für die Nichtberücksichtigung dargestellt werden. Die Erklärung wird dem oder der Gleichstellungsbeauftragten oder dem oder der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zugeleitet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den oder die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.“

24. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Für die Hochschule, jede Fakultät und jede zentrale Einrichtung wird jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer hin, unterbreitet Vorschläge und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Sie oder er setzt sich für die Vermeidung von unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen, Belästigungen, sexuellen Belästigungen und Anweisungen zur Benachteiligung im Sinne von § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Identität, ein.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat ein Recht auf Auskunft in allen mit ihren oder seinen Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht sowie auf Auskunft aus automatisierten Verfahren oder auf Einsicht in automatisierte Verfahren. Personalakten darf die oder der Gleichstellungsbeauftragte nur mit Einwilligung der betroffenen Beschäftigten einsehen. Sie oder er hat ein Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und an Auswahlverfahren, Teilnahme an Bewerbungsgesprächen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht in die engere Auswahl einbezogen worden sind.

An Sitzungen der Berufungskommission nimmt sie oder er mit Rede, Antrags- und Stimmrecht teil.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit weisungsfrei. Sie oder er darf bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer oder seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dies gilt auch für ihre oder seine berufliche Entwicklung. Sie oder er ist frühzeitig und umfassend durch die Hochschule über alle die Gleichstellung von Frauen und Männern unmittelbar und mittelbar betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie über die entsprechenden Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen zu informieren. Sie oder er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe der Studentenschaft, des Senates, des erweiterten Senates, des Hochschulrates und des Fakultätsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen gewählt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Zentralen Einrichtung und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Zentralen Einrichtung gewählt. Wählbar sind Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4.

(6) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird von ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Pflichten mindestens im Umfang von 50 Prozent eines Vollzeitäquivalents entlastet. Auf Antrag erfolgt die Freistellung bis zu 100 Prozent. Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte können auf Antrag in angemessenem Umfang von ihren Dienstpflichten freigestellt werden. Pro Fakultät darf nicht mehr als eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter freigestellt werden. Die Entlastung kann nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu zwei Semester gewährt werden. Studentinnen und Studenten erhalten eine Aufwandsentschädigung mindestens in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte nach näherer Regelung durch die Grundordnung.

(7) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule berichtet dem Senat jährlich über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen können eine Landeskonferenz bilden.“

25. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Für die Hochschule, jede Fakultät und für jede zentrale Einrichtung wird jeweils ein Beauftragter oder eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen hin, unterbreitet Vorschläge und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Sie oder er setzt sich für die Vermeidung von unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen, Belästigungen und Anweisungen zur Benachteiligung im Sinne von § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule aufgrund einer Behinderung ein.

(3) Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung wirkt bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder und Angehöriger der Hochschule mit, berät die Hochschule in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen mittelbar oder unmittelbar betreffen, berät Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung und wirkt bei der Planung und Ausführung notwendiger behindertengerechter technischer und baulicher Maßnahmen mit.

(4) Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung hat ein Recht auf Auskunft in allen mit ihren oder seinen Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht sowie auf Auskunft aus automatisierten Verfahren oder auf Einsicht in automatisierte Verfahren. Personalakten darf die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung nur mit Einwilligung der betroffenen Beschäftigten einsehen. Sie oder er hat das Recht zur Stellungnahme gegenüber allen Organen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die die Belange der behinderten Mitglieder und Angehörigen der Hochschule unmittelbar und mittelbar berühren.

(5) Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist in der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit weisungsfrei. Sie oder er darf bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer oder seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dies gilt auch für ihre oder seine berufliche Entwicklung. Sie oder er ist frühzeitig und umfassend durch die Hochschule über alle die Belange von behinderten Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule unmittelbar und mittelbar betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie über die entsprechenden Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen zu informieren. Sie oder er ist berechtigt,

an allen Sitzungen der Organe der Studentenschaft, des Senates, des erweiterten Senates, des Hochschulrates und des Fakultätsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Die oder der Beauftragte der Fakultät für die Belange von Menschen mit Behinderung und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Die oder der Beauftragte der Hochschule für die Belange von Menschen mit Behinderung und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen gewählt. Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung der Zentralen Einrichtung und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Zentralen Einrichtung gewählt. Wählbar sind Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4.

(7) Die oder der Beauftragte der Hochschule für die Belange von Menschen mit Behinderung wird von ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Pflichten mindestens im Umfang von 50 Prozent eines Vollzeitäquivalents entlastet. Auf Antrag erfolgt die Freistellung bis zu 100 Prozent. Stellvertretende Beauftragte der Hochschule für die Belange von Menschen mit Behinderung können auf Antrag in angemessenem Umfang von ihren Dienstpflichten freigestellt werden. Die oder der Beauftragte der Fakultät für die Belange von Menschen mit Behinderung ist angemessen von seinen sonstigen dienstlichen Pflichten zu entlasten. Die Entlastung kann nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu zwei Semester gewährt werden. Studentinnen und Studenten erhalten eine Aufwandsentschädigung mindestens in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte nach näherer Regelung durch die Grundordnung.

(8) Die oder der Beauftragte der Hochschule für die Belange von Menschen mit Behinderung berichtet dem Senat jährlich über ihre oder seine Tätigkeit, insbesondere über die Entwicklungen zur Beseitigung von Barrieren in der Hochschule und beim Zugang zur Hochschule.

(9) Die Beauftragten der Hochschulen für die Belange von Menschen mit Behinderung können eine Landeskonferenz bilden.“

26. In § 56 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt.

27. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen. Ihr müssen außerdem mindestens eine externe sachverständige Person, eine akademische

Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Frauen müssen angemessen vertreten sein.“

cc) Der neue Satz 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Rektor oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates führt die Berufungsverhandlungen mit der oder dem Vorgeschlagenen.“

cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Beruft der Rektor keinen der Vorgeschlagenen“ durch die Wörter „Scheitern die Berufungsverhandlungen“ ersetzt.

dd) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Macht die Berufungskommission innerhalb von 6 Monaten keinen neuen Berufungsvorschlag, stellt der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.“

28. In § 61 Absatz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Hochschulrates“ gestrichen.

29. In § 66 Satz 4 wird das Wort „angemessene“ gestrichen und nach dem Wort „Vergütung“ werden die Wörter „, die in der Höhe mindestens der durchschnittlichen Vergütung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen im Freistaat Sachsen entspricht“ eingefügt.

30. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitarbeiter sind“ die Wörter „in der Regel“ und nach den Wörtern „Einrichtung oder“ die Wörter „einer anderen organisatorischen Grundeinheit“ eingefügt und werden die Wörter „dem Aufgabengebiet eines Hochschullehrers“ gestrichen.

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Dauer eines befristeten Arbeitnehmersverhältnisses soll mindestens zwei Jahre betragen. Ein befristetes Arbeitnehmersverhältnis, das überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird, wird in der Regel für die Dauer der Bewilligung

der Projektlaufzeit abgeschlossen. Kürzere Vertragslaufzeiten sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.“

31. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Beantragung der Abwahl der Prorektoren beim Erweiterten Senat,“

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,“.

cc) In Nummer 7 wird das Wort „Stellungnahmen“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

dd) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. die Beschlussfassung zur Festlegung des Fächer- und Studienangebotes,“.

ee) In Nummer 18 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.

ff) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

„19. die Genehmigung des Jahresabschlusses.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitze sind so zu verteilen, dass alle Mitgliedergruppen in gleicher Zahl vertreten sind.“

bb) In Satz 6 werden die Wörter „Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule“ durch das Wort „Rektor“ ersetzt.

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

32. § 81a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 81 Abs. 2 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 2 Satz 1, 3 und 7“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitze sind so zu verteilen, dass alle Mitgliedergruppen in gleicher Zahl vertreten sind.“

- cc) In Satz 5 wird das Komma nach dem Wort „Kanzler“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rektors“ die Wörter „und der Prorektoren“ eingefügt.

33. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine vom erweiterten Senat bestellte Auswahlkommission, die aus je einem Mitglied der Mitgliedergruppen nach § 81a Absatz 1, 1. Halbsatz besteht, erstellt einen Wahlvorschlag, der mindestens drei jedoch nicht mehr als fünf Kandidatinnen und Kandidaten enthält und in dem Frauen angemessen vertreten sein müssen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Kandidat“ die Wörter „und eine Kandidatin“ eingefügt.

dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „von dem Vorsitzenden des Hochschulrates“ gestrichen.

ee) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten“ gestrichen.

ff) Der neue Satz 9 wird aufgehoben.

b) Absatz 8 Satz 2 wird aufgehoben.

34. § 83 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 3 bis 5 wird jeweils das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

b) In Nummer 8 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Senat“ ersetzt.

35. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Senat“ das Wort „erweiterte“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Senat“ das Wort „erweiterten“ eingefügt.

36. § 86 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 1.
 - c) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 2 und wie folgt gefasst:
„2. Stellungnahme zur Entwicklungsplanung der Hochschule,“.
 - d) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 3 und wie folgt gefasst:
„3. Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf,“.
 - e) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 4.
 - f) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 5 und wie folgt gefasst:
„5. Stellungnahme zum Jahresabschluss,“.
 - g) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden die Nummern 6 bis 8.
37. In § 88 Absatz 4 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:
„die Sitze sind so verteilen, dass alle Mitgliedergruppen in gleicher Zahl vertreten sind.“
38. In § 92 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt und die Wörter „und dem Hochschulrat“ werden gestrichen.
39. In § 103 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Senat“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Autonomie der Hochschulen ist derzeit durch gesetzliche Regelungen stark eingeschränkt. So kommen beispielsweise Zielvereinbarungen zwischen der Staatsregierung und den Hochschulen nicht auf der Basis gleichberechtigter Verhandlungen zustande. Vielmehr können Zielvorgaben auch einseitig vonseiten der Staatsregierung beschlossen werden, wenn sich Hochschule und Wissenschaftsministerium nicht auf Ziele einigen können.

Die Selbstverwaltung der Hochschulen ist mit den Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre in stetigem Maße in zentralistische Organisationsformen überführt worden. Für die Hochschulen in ihrer Gesamtheit wichtige Entscheidungen, wie die Verteilung von Mitteln und die Entscheidung über das Fächerangebot, sind den gewählten Gremien entzogen, und den Leitungsebenen und den – zu einem großen Teil mit Hochschulexternen besetzten – Hochschulräten überlassen worden. Hier macht nicht zuletzt ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den Mitspracherechten der gewählten Hochschulgremien eine Änderung notwendig. Die Verfasste Studierendenschaft ist durch die Möglichkeit des Austrittes einzelner Studierenden in ihrer Planungssicherheit stark eingeschränkt.

Der Zugang zum Studium ist durch die Einführung von Studiengebühren für Studierendengruppen aus Ländern, die außerhalb der Europäischen Union liegen, derzeit eingeschränkt. Dies läuft dem Anspruch einer Steigerung der Internationalität der Hochschulen diametral entgegen. Darüber hinaus existieren mit Gebühren für Studierende, die ihre Regelstudienzeit überschreiten, Hemmnisse für den Studienerfolg, die im Interesse einer höheren Studienerfolgsquote abgebaut werden müssen.

Viele Studierende können nur in Teilzeit studieren, weil beispielsweise ein Kind betreut oder einer Erwerbsarbeit nachgegangen werden muss. Diese Realität wird im derzeitigen Gesetz nicht abgebildet, verbindliche Regelungen zum Studium in Teilzeit fehlen. Darüber hinaus existieren für den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit keine klaren Vorgaben. Dies führt in der Praxis dazu, dass ärztliche Krankenscheine nicht immer akzeptiert werden.

Es fehlen gesetzliche Regelungen um die Qualität des Studiums zu verbessern. So gibt es beispielsweise bisher keine Verpflichtung zur Akkreditierung aller Studiengänge. Die Ergebnisse der hochschuleigenen Studierendenbefragungen und Evaluierungen werden nicht an allen Hochschulen flächendeckend veröffentlicht.

Nach wie vor sind Frauen im sächsischen Hochschulsystem stark unterrepräsentiert. Nur knapp jede dritte Stelle im akademischen Mittelbau ist mit einer Frau besetzt, nur jede fünfte Professur hat eine Stelleninhaberin. Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Stellung der Gleichstellungsbeauftragten unzureichend. Die Entlastungsvorgaben sind uneindeutig, Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten haben keine verbindliche Wirkung, Berufungskommissionen sind auch ohne Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten zulässig. Ebenso fehlt ein Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten im Senat, und die gesetzlichen Vorgaben zur Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten von anderen Verpflichtungen sind zu unkonkret gehalten. Darüber hinaus fehlt es für die Wahrnehmung der Interessen von Studierenden und

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung oder chronischer Krankheit an einer gesetzlichen Vorgabe für eine/n, gesondert zu wählende/n, Behindertenbeauftragte/n.

Neun von zehn wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben nur einen befristeten Arbeitsvertrag, ein sehr großer Teil davon mit Laufzeiten von nicht einmal sechs Monaten. Auch Beschäftigte, die aus Drittmitteln bezahlt werden, werden häufig kürzer befristet eingestellt, als es die Projektlaufzeit zulassen würde. Daneben werden wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Öfteren einer Professur statt einer Fakultät oder einem Institut zugeordnet. Daraus resultiert eine erhöhte Abhängigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Wohlwollen des oder der Lehrstuhlinhabers oder -inhaberin auch bei Vertragsverlängerungen oder der Bearbeitung selbstgewählter Forschungsthemen. Dennoch sieht das derzeitige Hochschulgesetz keine Regelungen vor, die diese Missstände aufgreifen würden. Ebenso fehlen Vorgaben zur Personalentwicklung, nicht nur für die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für das wissenschaftsunterstützende Personal. Für Lehrbeauftragte, die an den Hochschulen auf selbstständiger Basis berufspraktische Fertigkeiten vermitteln sollen – und in wachsendem Maße auch in der grundständigen Lehre beschäftigt werden – existieren keine verbindlichen Vorgaben zur Entlohnung; und sie sind organisatorisch nicht in die Hochschulen eingebunden.

Die Vorgaben für die Begutachtung von Promotionen sind in der letzten Hochschulgesetznovelle unnötig verschärft worden. Statt zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen muss nun ein Universitätsprofessor oder -professorin beteiligt sein, was die Suche nach Gutachterinnen und Gutachtern für die Promovierenden erschwert und die Hochschultypen in ihrer Wertigkeit diskriminiert. Das Promotionsrecht ausschließlich für Universitäten ignoriert die Forschungsleistung und Forschungsqualität, die an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften erbracht wird. Ebenso werden Promovierende, die ihre Promotionsarbeit an Fachhochschulen bestreiten, von der Landesstipendienvergabe grundsätzlich ausgeschlossen.

Transparenz bei Forschung zu hauptsächlich militärischen Zwecken an den – mit öffentlichen Mitteln finanzierten – Hochschulen wird in Sachsen bisher nicht gesetzlich geregelt. In der Folge stehen häufig die Interessen der Auftraggeber dem berechtigten Informationsanspruch anderer Hochschulangehöriger und der Gesellschaft entgegen.

Die Ziele dieses Gesetzentwurfes orientieren sich an der Maßgabe selbstverwalteter Hochschulen, die Entscheidungen ihre Hochschule betreffend, durch partizipative Verfahren fällen und in den dafür zuständigen Gremien verantworten. Die verfassungsrechtlich garantierte Hochschulautonomie wird gestärkt. Die gesetzlichen Vorgaben setzen hierbei den Rahmen zur Sicherung von Studienqualität und sicheren Beschäftigungsverhältnissen, Abbau von Benachteiligung und Herstellung von Gleichwertigkeit der verschiedenen Hochschultypen.

Konkret werden die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte umgesetzt:

Die Fakultätsräte, der Senat und der Erweiterte Senat der Hochschulen werden paritätisch besetzt und Studierende, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

mit gleicher Sitzanzahl vertreten. Entscheidungen in Fragen, die Forschung und Lehre betreffen, bedürfen allerdings weiterhin der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrer. In Fragen der Studienorganisation hat die Gruppe der Studierenden in Senat und Fakultätsrat das Recht zum Veto, das nur mit einer 2/3 Mehrheit überstimmt werden kann. Senat und Fakultätsrat tagen hochschulöffentlich, die Mehrheit der Mitglieder der Gremien kann die Nichtöffentlichkeit beschließen. Die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter erhält per Gesetz ein garantiertes Mitbestimmungsrecht in Fragen von Forschung und Lehre, sowie bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben.

Den akademischen Senaten werden zusätzlich die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, über alle wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, über Fächer- und Studienangebot sowie über den Jahresabschluss übertragen. Die Hochschulräte nehmen zu den Entwicklungsplänen der Hochschule, dem Haushaltsplanentwurf und dem Jahresabschluss Stellung.

Die Wahl der Rektorinnen und Rektoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren obliegt dem Erweiterten Senat. In Vorbereitung bildet der Erweiterte Senat eine Auswahlkommission, die einen Wahlvorschlag mit maximal fünf Kandidierenden für das Amt des Rektors bzw. der Rektorin sowie der Prorektorinnen und Prorektoren erarbeitet, wobei Frauen und Männer vertreten sein müssen. Dem Erweiterten Senat obliegt auch die Abwahl der Hochschulleitung oder einzelner Mitglieder auf Vorschlag des Senates. Die Zustimmungserfordernis des Hochschulrates zur Abwahl entfällt. Die Möglichkeit, dass auch Studierende für die Wahl für das Amt der Prorektorin oder des Prorektors in Frage kommen, wird verstärkt, indem klare Amtszeitregelungen für ihre oder seine Amtszeit aufgenommen werden und eindeutig festgestellt wird, dass Zeiten als studentischer Prorektor oder studentische Prorektorin nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

Die Einrichtung und Aufhebung sowie die wesentliche Änderung von Studiengängen und Zentralen Einrichtungen beschließt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat. Dem Rektorat obliegt die Entscheidung über die Stellenplangebundenheit für das nicht verbeamtete Personal im Einvernehmen mit dem Senat.

Die Austrittsoption aus der Verfassten Studierendenschaft wird abgeschafft. Des Weiteren werden die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft um das Recht auf öffentliche Stellungnahme zu gesellschaftspolitischen Fragen erweitert, sofern diese den Lebensbereich der Studierenden direkt oder indirekt berühren.

Die Interessen der Promovierenden der Hochschule werden durch einen neu zu gründenden Promovierendenrat vertreten. Dieser hat Antrags- und Rederecht in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien der Hochschule. Die Wahl der Promovierendenräte erfolgt auf Grundlage einer von der Hochschule zu erlassenden Wahlordnung, die auch die Amtszeiten regelt.

Zielvereinbarungen zwischen Staatsregierung und Hochschulen werden zur Sicherstellung der Planungssicherheit für die Hochschulen für mindestens drei Jahre geschlossen. Kommt eine Zielvereinbarung zwischen Hochschule und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht zustande, so werden durch eine Schlichtungskommission Schlichtungsverhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses einer entsprechenden

Vereinbarung aufgenommen. Diese Schlichtungskommission, deren Mitglieder jeweils zur Hälfte durch die Landesrektorenkonferenz und durch die Staatsregierung dem Landtag zur Wahl vorgeschlagen werden, wird ständig eingerichtet. Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen die Gewähr der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den genannten Verhandlungspartnern erfüllen. Kommt innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Beginn der Schlichtungsverhandlungen keine Schlichtung zustande, so trifft die Schlichtungskommission unter Abwägung der wechselseitigen Interessen und auf der Grundlage des bisherigen Verhandlungsstandes eine Vereinbarung. Eine von der Schlichtungskommission erarbeitete Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landtages.

Sofern wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet beschäftigt sind, ist die Mindestvertragslaufzeit grundsätzlich auf zwei Jahre anzusetzen. Bei Beschäftigungsverhältnissen, die zu mehr als der Hälfte aus den Mitteln Dritter finanziert werden, ist die Arbeitsvertragslaufzeit bis zum Ende des Projektes anzusetzen. Eine generelle Pflicht zu befristeten Arbeitsverträgen bei Drittmittelprojekten entfällt. Wissenschaftliche Mitarbeiter werden in der Regel Fakultäten, einer zentralen Einrichtung oder einer Betriebseinheit zugeordnet. Die Aufgaben der Hochschulen werden um die Aufstellung eines Personalentwicklungsplanes für das beschäftigte Personal ergänzt, der auch Weiterqualifizierungsmaßnahmen beinhalten soll.

Die Lehrbeauftragten, die länger als drei zusammenhängende Monate an einer Hochschule tätig sind und mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbringen, werden zu Angehörigen der Hochschule, ohne dass damit ein Angestelltenverhältnis begründet wird. Der Angehörigenstatus ermöglicht das aktive Wahlrecht bei Hochschulwahlen.

Die Vergütungsregelung der Lehrbeauftragten wird konkretisiert. Die Entlohnung von Lehrbeauftragten orientiert sich an der Entlohnung von angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Damit wird eine Gleichstellung mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hergestellt, die an den Hochschulen beschäftigt sind. Die Hochschulen entscheiden selbstständig über die genaue Höhe der Entlohnung. Eine Bezahlung über dem Durchschnittslohn der angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist möglich.

In Berufungskommissionen müssen grundsätzlich mindestens ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät vertreten, und anwesend sein. Den Vorsitz bestellt der Rektor oder die Rektorin im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Der Rektor oder die Rektorin ist an den Berufungsvorschlag des Fakultätsrates gebunden.

Zur weiteren Steigerung der Qualität der Studiengänge und zur Sicherung der Anerkennung von sächsischen Studienabschlüssen in allen Berufszweigen wird eine allgemeine Akkreditierungspflicht eingeführt. Die Ergebnisse der regelmäßigen Qualitätsevaluierungen werden in einer datenschutzrechtlich geeigneten Weise hochschulöffentlich gemacht.

Die Gründe aus denen sich Studierende vom Studium beurlauben lassen können, werden erweitert um:

- die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient
- eine Krankheit, die die Erbringung von Studienleistungen verhindert
- die Pflege oder Versorgung von Ehegatten/Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern oder Verwandten
- Schwangerschaft oder Kinderbetreuung
- andere wichtige Gründe, die durch einen Nachweis geltend gemacht werden.

Die maximale Anzahl an Gremiensemestern für die Mitwirkung in den Hochschulgremien wird auf vier Semester erweitert.

Die Möglichkeit eines Studiums in Teilzeit wird explizit verankert. Eine Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit kann auf Aufforderung durch das zuständige Prüfungsorgan mit einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen werden.

Zur Sicherung des Studienerfolges auch bei fortgeschrittener Studiendauer werden die sogenannten Langzeitstudiengebühren für Regelstudienzeitüberschreitungen gestrichen.

Die Möglichkeit, Studiengebühren für Studierende aus Ländern, die nicht EU-Mitglied sind zu erheben, wird gestrichen, um die weitere Internationalisierung der Hochschulen zu befördern.

Studierende, die in einem Studiengang studieren, der aufgelöst wird, können ihr Studium in diesem Studiengang an der selben Hochschule innerhalb eines Zeitraumes beenden, der der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern entspricht.

Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten wird strukturell aufgewertet und in ihrer Verbindlichkeit gestärkt. Auch an zentralen Einrichtungen sind Gleichstellungsbeauftragte zu wählen. Negative Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten zu geplanten Maßnahmen oder Entscheidungen erhalten eine aufschiebende Wirkung. Die Gleichstellungsbeauftragten erhalten ein Stimmrecht in Berufungskommissionen und im Senat. Sie sind für die Aufgabe mindestens im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft freizustellen. Im Falle einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden hat er oder sie den Anspruch auf eine Vergütung und die Amtszeit wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Hochschulen stellen den Gleichstellungsbeauftragten unentgeltlich Verwaltungsräume zur Verfügung und tragen die Sachaufwendungen der Gleichstellungsbeauftragten.

Zur Sicherung der Interessen von Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung, wird die Wahl einer Behindertenbeauftragten oder eines Behindertenbeauftragten durch den Senat und die Fakultätsräte in das Gesetz aufgenommen. Er oder sie wirkt bei Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen, bei studien- und berufsvorbereitender Beratung und bei der Ausführung notwendiger baulicher oder technischer Maßnahmen mit. Der oder die

Beauftragte hat Vorschlags- und Stellungnahmerecht zu allen Belangen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Studierende mit Behinderung betreffen. Er oder sie kann an allen Gremiensitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

Einzelnen Fachbereichen der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften kann, wenn eine unabhängige Kommission ihnen die wissenschaftlichen Voraussetzungen bescheinigt hat, das Promotionsrecht befristet übertragen werden. Eine Verlängerung des Promotionsrechts ist nach einer erfolgreichen Evaluierung nach fünf Jahren möglich. Hat ein Fachbereich zwei Evaluierungen erfolgreich absolviert, wird das Promotionsrecht auf Dauer verliehen. Auch Promovierende an Fachhochschulen können über die sächsische Graduiertenförderung ein Stipendium erhalten.

Alle Forschungsvorhaben, die hauptsächlich einen militärischen Anwendungszweck verfolgen oder im Auftrag von Drittmittelgebern aus dem militärischen oder rüstungsindustriellen Bereich erfolgen, sind dem akademischen Senat anzuzeigen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Die Hochschulen können sich im Rahmen einer im Senat zu verabschiedenden Zivilklausel dazu verpflichten, auf militärische Forschung gänzlich zu verzichten und für entsprechende Vorhaben keine Hochschulmittel zur Verfügung zu stellen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a, b, c

Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses um neu aufgenommene Paragraphen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Derzeit fehlen an vielen sächsischen Hochschulen Personalentwicklungskonzepte, entsprechend wird die Erstellung von Personalentwicklungsplänen für das angestellte Personal als verpflichtende Aufgabe der Hochschulen ergänzt.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der verbindlichen hochschulinternen Veröffentlichung der maßgeblichen Ergebnisse der Qualitätsevaluation und der Lehrberichte. Damit ist das Ziel der Schaffung von Transparenz und der Vergleichbarkeit der Evaluationsergebnisse innerhalb einer Fakultät und innerhalb einer Hochschule verbunden. Beides ist Voraussetzung dafür, dass Verbesserungspotentiale zügig erkannt und gehoben werden können. Die Veröffentlichung erfolgt in anonymisierter Form.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zur Sicherung der Qualität insbesondere in den Bachelor und Masterstudiengängen und zur Beförderung ihrer bundesweiten Akzeptanz als berufsbefähigende Abschlüsse wird eine verbindliche Akkreditierungspflicht eingeführt. Den Hochschulen steht es frei, ihre Studiengänge einzeln akkreditieren zu lassen oder im Rahmen einer Systemakkreditierung ihre hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme begutachten und akkreditieren zu lassen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die derzeit fehlende Regelung, die Laufzeit von Zielvereinbarungen betreffend, wird mit dieser Änderung ergänzt und Zielvereinbarungen auf eine Mindestlaufzeit von drei Jahren festgelegt. Dies geschieht im Interesse der Planungssicherheit für Hochschulen und den Freistaat Sachsen.

Zu Buchstabe b

Eine einseitige Zwangsvornahme vonseiten des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bei Nichtzustandekommen einer Zielvereinbarung nach § 10 Abs. 2 widerspricht einer Autonomiesteigerung der Hochschulen.

Für Fälle des Nichtzustandekommens von Zielvereinbarungen wird das Instrument einer Schlichtungskommission neu eingeführt. Durch dieses Instrument wird mit der Äquidistanz beider Parteien der notwendige Einigungsdruck auf die Verhandlungspartner erzeugt, ohne eine der beiden Parteien zu benachteiligen. Um eine Akzeptanz des Gremiums auf beiden Seiten zu gewährleisten, werden die Mitglieder der Schlichtungskommission zu gleichen Teilen von der Landesrektorenkonferenz und von der Staatsregierung vorgeschlagen. In Entsprechung der parlamentarischen Legitimität wählt der Landtag die Mitglieder der Schlichtungskommission. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung.

Kommt es zwischen den Hochschulen und dem Ministerium zu keiner Einigung, wird für einen Zeitraum von vier Monaten eine Schlichtung durch die Schlichtungskommission ermöglicht. Kommt keine Schlichtung zustande, entscheidet die Schlichtungskommission über Vorgaben, die durch spätere Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden können. Eine solche Entscheidung der Schlichtungskommission bedarf der Genehmigung des Landtages.

Zu Nummer 5

Die sächsischen Hochschulen werden über drei Budgets finanziert. Sie erhalten ein Grundbudget zur weitgehend freien Verfügung. Darüber hinaus erhalten sie ein sog. Zielvereinbarungsbudget, das gekürzt wird, wenn die mit dem Staatsministerium abgeschlossenen Zielvereinbarungen nicht erreicht wurden. Hinzu kommt das sog. Leistungsbudget. Dieses wird einer Hochschule für das Erreichen bestimmter Indikatoren (z. B. Absolventenzahl, Drittmittelquote) zugewiesen. Schneidet die Hochschule im Vergleich zu anderen Hochschulen schlechter ab, werden ihr weniger Mittel zugewiesen als den konkurrierenden Hochschulen.

Mit der Änderung wird das Leistungsbudget abgeschafft. Mit dem Leistungsbudget werden die Hochschulen in Konkurrenz zueinander gestellt, obwohl sie gleichzeitig mit anderen Hochschulen zusammenarbeiten sollen, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 4 Hochschulfreiheitsgesetz. Dieser Zielkonflikt wird mit der Abschaffung des Leistungsbudgets aufgelöst. Die

ausführenden Regelungen zum Leistungsbudget in der Hochschulsteuerungsverordnung sind aufzuheben.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Langzeitstudiengebühren, wie sie das Hochschulgesetz derzeit vorsieht, sind ein ungeeignetes Regulierungsinstrument, um Studienerfolg zu befördern und werden abgeschafft. Das Ziel, Studierende zu einem zeitnahen Studienabschluss zu motivieren, kann durch ein breites Beratungsangebot, eine sichere Studienfinanzierung und etablierte Lehrqualitätssicherungssysteme in weitaus besserem Maße erreicht werden.

Die verpflichtende Gebührenerhebung für Studierende aus Ländern, die kein Mitglied der Europäischen Union sind, widerspricht dem im Hochschulentwicklungsplan artikuliertem Ziel, die Internationalität der Hochschulen – auch in Hinblick auf einen stetig wachsenden Fachkräftemangel – zu steigern. Die Änderung heilt diesen Widerspruch.

Zu den Buchstaben b bis e

Notwendige Folgeänderungen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Beurlaubungsgründe werden konkret benannt, wesentlich liberalisiert und die für jeden Beurlaubungsgrund zulässige Höchstzahl an Urlaubssemestern auf vier erhöht. Die Beurlaubung ist zu gewähren, sofern die Studierenden mit der Antragstellung einen der jeweils in den Nummern 1 bis 8 angegebenen Beurlaubungsgründe geltend machen und einen entsprechenden Nachweis erbringen. Damit wird insgesamt eine wesentlich größere Flexibilität im Sinne größerer Praxisnähe und der Anpassung an die spezifischen Lebenslagen der Studierenden ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Um regelstudienzeitbedingte Nachteile durch ein ehrenamtliches Engagement von Studierenden in den Hochschulgremien zu vermeiden, wird die Höchstzahl von Gremiensemestern, die nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, auf vier ausgeweitet.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die frei gewählten Fachschafts- und Studierendenräte erfüllen eine Vielzahl unverzichtbarer Beratungsleistungen und sorgen bspw. durch die Mitarbeit ihrer entsandten Vertreterinnen und Vertreter in den Studienkommissionen für die Wahrung der Qualität von Studien- und Prüfungsordnungen. Des Weiteren stehen sie als gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft den Hochschulleitungen als gleichberechtigte Gesprächspartner gegenüber und verschaffen auf diese Weise den Interessen der Studierenden bei allen die Hochschule betreffenden Fragen wirksam Gehör. Hierdurch wird einerseits die Qualität der Entscheidungen, andererseits auch deren Akzeptanz in der größten Mitgliedergruppe einer Hochschule sichergestellt.

Darüber hinaus entsenden sie Vertreterinnen und Vertreter in die Verwaltungsräte der Studentenwerke und haben so maßgeblichen Einfluss auf die Verwendung der Mittel der Studentenwerke, welche zu großen Teilen durch die Studierenden selbst aufgebracht werden. Die Erfüllung dieser und anderer Aufgaben setzt Planungssicherheit bezüglich der Zahl der vertretenen Studierenden und dem Finanzaufkommen einer verfassten Studierendenschaft voraus. Um diese Planungssicherheit herzustellen, wird das System der Solidargemeinschaft wieder gesetzlich etabliert.

Zu Buchstabe b

Der Aufgabenkatalog wird ergänzt. Entsprechend der Verantwortung der Studierendenschaft als Teilkörperschaft der Hochschule wird die Meinungsbildung innerhalb der Gruppe der Studierenden an erster Stelle aufgeführt und die Möglichkeit für die Studierendenschaft eröffnet, zu gesellschaftspolitischen Fragen Stellung zu beziehen. Letzteres vollzieht die politische Erwartungshaltung an die Hochschulen, sich stärker für die Gesellschaft zu öffnen, auch auf der Ebene der Studierendenschaft nach. Da auch Studierende mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit Teil der Studierendenschaft sind, wird anstelle des überholten Begriffs des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins das zivilgesellschaftliche Engagement der Studierenden betont.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 wird die verbindliche Studierbarkeit der Studiengänge auch in individueller Teilzeit normiert. Dies entspricht der Lebenssituation vieler Studierender und ermöglicht eine flexiblere Anpassung des Studiums an vielfältige Lebenslagen. Die sich stetig verändernde Lebensrealität der Studierenden macht Anpassungen im Studienverlauf und in der Studienform immer notwendiger. So sind es besonders die Fürsorgepflichten gegenüber einer eigenen Familie, die Notwendigkeit, verstärkt einer Erwerbsarbeit nachzugehen, aber auch andere Lebensentwürfe, die ein Studium in klassischer Vollzeit immer schwerer möglich machen. Um Überschreitungen der Regelstudienzeit und hohe

Abbrecherquoten zu vermeiden, bedarf es der Einführung einer individuellen Teilzeitstudierbarkeit, parallel zu den vorhandenen Vollzeitstudiengängen. Die Hochschulen sind in der Ausgestaltung der individuellen Teilzeitstudierbarkeit frei, um den Besonderheiten der jeweiligen Studiengängen besser Rechnung tragen zu können.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Um unbillige Härten zu vermeiden, wird bei Einstellungen von Studiengängen, die den Studierenden garantierte Zeit, um das Studium an der selben Hochschule zu Ende führen zu können, um vier Semester erweitert.

Zu Buchstabe d

Notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung oder als Prorektoren steht auch der Gruppe der Studierenden offen. Ihnen dürfen aus der Wahrnehmung dieser Aufgabe keine Nachteile in Bezug auf den erfolgreichen Studiumsabschluss innerhalb der Fristen entstehen. Entsprechend werden die Zeiten einer solchen Tätigkeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Zu Nummer 11

Prüfungen sind ein verpflichtender Teil des Studiums, so wie es das Erbringen von Arbeitsleistungen in nicht selbstständigen Arbeitsverhältnissen ebenfalls ist. Eine Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern und Studierenden bei dem Nachweis einer zeitlich begrenzten Unfähigkeit, dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist nicht tragbar. Aus diesem Grund stellt diese Regelung klar, dass für den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausreichend ist.

Zu Nummer 12

Diese Regelung macht die Weitergeltung der Regelungen einer Studienordnung, die zu Beginn eines Studiums für die Studierenden einschlägig war, für diese Studierenden auch im Fall einer späteren Änderung der Studienordnung verbindlich.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Aufgrund der erheblichen wissenschaftlichen Forschungsleistung und -qualität verschiedener Hochschulen für Angewandte Wissenschaften kann das Promotionsrecht auf Antrag auf einzelne Fachbereiche übertragen werden. Zur Sicherung der Qualität soll die Verleihung des Promotionsrechts nach einer positiven Bewertung der wissenschaftlichen Voraussetzung durch eine vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eingesetzte Kommission erfolgen. Die Verleihung ist zeitlich befristet, wird allerdings nach wiederholter erfolgreicher Überprüfung verstetigt.

Zu Buchstabe b

Das Recht zur Begutachtung von Dissertationen wird generell an den Status der Hochschullehrenden gebunden. Dies entspricht der fachlichen Qualifikation, die für den Status von Hochschullehrenden vorausgesetzt werden, unabhängig der Hochschulart, an der er/sie tätig ist. Diese Regelung erleichtert es Promovierenden zudem, Personen zu finden, die die Gutachtertätigkeit übernehmen.

Zu Nummer 14

Die Möglichkeit, auch Hochschulen für Angewandte Wissenschaften partiell das Promotionsrecht verleihen zu können, wird mit dieser Regelung auch für Graduiertenstudien an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften nachvollzogen. Dies eröffnet ebenfalls den Zugang für Promovierende an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zum sächsischen Landesstipendium.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Landesstipendien sind an Bewerberinnen und Bewerber, die ein Graduierten- oder Meisterschülerstudium absolvieren zu vergeben. Dies entspricht der praktizierten Realität und ist somit eine rechtliche Klarstellung.

Zu Nummer 16

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mit zu bedenken. Die den Hochschulen zur Verfügung gestellte Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln soll ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die friedlichen Zwecken dienen. Zur Beförderung dieses Zieles wird eine Berichtspflicht an den Senat und die Hochschulöffentlichkeit in Bezug auf Forschung, deren primärer Anwendungszweck im militärischen Bereich liegt, normiert. Hochschulen

können sich darüber hinaus selbst verpflichten keine Hochschulmittel für militärische Forschung zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die bisher geltende Regelung, dass Arbeitsverhältnisse in Drittmittelprojekten prinzipiell zu befristen sind, wird gestrichen und die Bindung des Tarifrechts für diese Arbeitsverhältnisse unterstrichen.

Zu Buchstabe b

Die bisher geltende Regelung, dass privatrechtliche Arbeitsverträge in Drittmittelprojekten prinzipiell zu befristen sind, entfällt.

Zu Nummer 18

Lehrbeauftragte decken teilweise einen hohen Teil der Lehre an Hochschulen ab und sind über Jahre an derselben Hochschule tätig. Die Regelung erkennt diese teilweise enge und auf Dauer bestehende Verflechtung der Lehrbeauftragten mit einer Hochschule an und gewährt unter bestimmten Voraussetzungen den Angehörigenstatus.

Zu Nummer 19

Durch dieses Gesetz wird die Gremienzusammensetzung zugunsten einer Parität geändert. Eine zahlenmäßige Mehrheit einer bestimmten Gruppe in einem Gremium ist entsprechend nicht mehr möglich und kann folglich auch nicht mehr als Voraussetzung für die ordnungsgemäße Zusammensetzung eines Gremiums dienen.

Zu Nummer 20

Derzeit fehlt es an einer Vertretungskörperschaft für Promovierende. Ihre Belange sollen entweder von den Studentenräten oder den Personalräten vertreten werden. Das ist den besonderen Interessen der Gruppe der Promovierenden nicht angemessen. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Promovierenden einen Promovierendenrat gründen können, der nach einer, durch die Hochschule zu erlassende Ordnung, gewählt wird. Der so zusammengesetzte Promovierendenrat hat in allen nach Mitgliedergruppen organisierten Organen Rede- und Antragsrecht.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Die gesetzliche Einführung eines Promovierendenrates macht die Ausweitung der Wahlgrundsätze auch auf dieses Gremium notwendig.

Zu Buchstabe b

Zur Sicherung der Vollzähligkeit aller Gruppen in den nach Mitgliedergruppen besetzten Organen auch bei Ausscheiden einzelner Mitglieder, sollen die Wahlordnungen der Hochschulen auch Nachrückverfahren vorsehen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in § 49 wird den Lehrbeauftragten unter bestimmten Voraussetzungen der Angehörigenstatus an einer Hochschule zugesprochen. Mit dieser Änderung wird den Lehrbeauftragten mit diesem Status das aktive Wahlrecht bei Hochschulwahlen in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährt.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a und b

Die Einführung des Promovierendenrates macht es notwendig, die Wahlperioden festzulegen. Vor dem Hintergrund der befristeten Verweildauer von Promovierenden an einer Hochschule und um keine Mitwirkungshemmnisse aufgrund zu langer Amtszeiten aufzubauen, wird die Wahlperiode für den Promovierendenrat auf ein Jahr festgelegt.

Zu Buchstabe c und d

Der neu eingeführte § 55a normiert die Einrichtung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Die Regelungen der Buchstaben c und d sind eine diesbezüglich notwendige Ergänzung der geltenden Amtszeitregelungen und der Wahlperioden für die Beauftragten für Menschen mit Behinderung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organen.

Zu Buchstabe e

Die Regelung stellt klar, dass die Amtszeit von Prorektoren, Gleichstellungsbeauftragten oder Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung ein Jahr beträgt, sofern diese Ämter von Studierenden ausgeübt werden.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Die Einführung der paritätischen Besetzung der nach Mitgliedergruppen besetzten Gremien erfordert die Klarstellung, dass auch Entscheidungen in Fragen der Lehre, der Mehrheit der Hochschullehrenden bedürfen. Zudem wird die Regelung, dass die Hochschulen das Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter in Fragen von Lehre, Forschung

und künstlerischen Entwicklungsvorhaben durch Ordnung regeln, abgeschafft. Der Hochschulrat wird durch dieses Gesetz in seiner Funktion als beratendes Gremium geschärft und von seiner bisherigen Funktion bei Hochschulleitungswahlen – oder -abwahlen entlastet. Die bisherige Regelung des § 54 Abs. 3, dass diesbezügliche Entscheidungen, nicht im Umlaufverfahren getroffen werden können, muss folglich gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Entscheidungen in Fragen der Studienorganisation betreffen besonders die Gruppe der Studierenden. Entsprechend wird dieser Gruppe in dieser Frage im Senat und Fakultätsrat ein gesondertes Zustimmungserfordernis eingeräumt, dass allerdings mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder überstimmt werden kann.

Gleichstellung ist eine zentrale Aufgabe und beständige Herausforderung für die Hochschulen. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung. Der Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten und den neu eingeführten Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Im Falle der Änderung des § 54 hat ein Einwand der Gleichstellungsbeauftragten oder der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu einer anstehenden Entscheidung eines nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organs eine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Nichtberücksichtigung des Einwandes auf der folgenden Sitzung des Organs ist dies schriftlich zu begründen.

Zu Nummer 24

Gleichstellungsbeauftragte tragen maßgeblich zur Durchsetzung von tatsächlicher Chancengleichheit im Hochschulbereich bei. Allerdings sind ihre Aufgabenbeschreibungen und die sie betreffenden Entlastungsregelungen derzeit nur äußerst unbestimmt geregelt. Die Regelungen in Bezug auf die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Befugnisse und die Rahmenbedingungen der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten erfahren mit dieser Änderung eine deutliche Schärfung und werden zudem signifikant ausgeweitet. So werden die Gleichstellungsbeauftragten unter anderem mit der Vermeidung von unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen, Belästigungen, sexuellen Belästigungen und Anweisungen zur Benachteiligung von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Identität beauftragt und werden verbindlich, mindestens im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft, für ihre Tätigkeit freigestellt.

Zu Nummer 25

Um die Interessen von Menschen mit Behinderung stärker zu berücksichtigen, wird die Bestellung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung gesetzlich geregelt. Diese Beauftragten haben Rede- und Antragsrecht in den Organen der Studierendenschaft, dem Senat, dem erweiterten Senat, dem Hochschulrat und den Fakultätsräten. Die Beauftragten sind unter anderem zuständig für die Mitwirkung bei der Organisation der Lehr- und Studienbedingungen sowie bei der Planung und Ausführung von behindertengerechten technischen und baulichen Maßnahmen. Die Beauftragten berichten dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit und den Stand der Beseitigung von Barrieren an der Hochschule und dem Zugang zu dieser. Ihnen sind die notwendigen Sach- und Personalmittel zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 26

Die Regelung stellt klar, dass ein Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit von Sitzungen des Senates, des Erweiterten Senates und des Fakultätsrates nur durch einen Beschluss des jeweiligen Gremiums möglich ist.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Die Regelungen zur Zusammensetzung der Berufungskommissionen sind derzeit unzureichend ausgestaltet. So sollen Mitgliedergruppen abseits der Professorenschaft lediglich „angemessen“ vertreten sein. Die Neuregelung behebt diesen Missstand indem sie verbindlich festlegt, welche Mitglieder in welcher Mindestzahl vertreten sein müssen. Das Letztentscheidungsrecht der Rektorin/des Rektors über den Vorsitz der Berufungskommission bei fehlendem Einvernehmen wird aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Derzeit ist die Rektorin/der Rektor an den Berufungsvorschlag des Fakultätsrates nicht gebunden. Dies widerspricht dem Anspruch, dass die – nach diesem Gesetz paritätisch besetzten – Fakultätsräte den größten Einblick in die Belange und Interessen ihrer Fakultät haben und entsprechend auch ihre Berufungsvorschläge bindende Wirkung erhalten müssen. Die Rektorin/der Rektor führt die Berufungsverhandlungen auf Grundlage dieses Vorschlages. Im Falle des Scheiterns der Berufungsverhandlungen erfolgt ein neuer Berufungsvorschlag durch die Berufungskommission. Im Falle des Ausbleibens eines neuen Berufungsvorschlages binnen einer Frist von sechs Monaten, wird das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat eingestellt.

Zu Nummer 28

Die Zustimmung des Hochschulrates bei der außerordentlichen Berufung entfällt. Dies trägt dem Ziel Rechnung, dass der Hochschulrat in seiner Rolle als beratendes Gremium in strategischen Fragen, die die Hochschule als Ganzes betreffen, gestärkt werden soll.

Zu Nummer 29

Die Vergütungsregelungen für Lehrbeauftragte werden in dergestalt konkretisiert, dass die Entlohnung mindestens der durchschnittlichen Vergütung der angestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter entspricht. Dies behebt die derzeit bestehende Regelungsunschärfe, nach der die Vergütung der Lehrbeauftragten lediglich angemessen zu sein hat.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Mit dieser Regelung wird das derzeit praktizierte Lehrstuhlprinzip bei der Zuordnung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugunsten einer Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer Fakultät, einem Institut oder zentralen Einrichtung abgelöst. Damit wird das Ziel einer größeren Unabhängigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einer Lehrstuhlinhaberin oder einem Lehrstuhlinhaber verfolgt.

Zu Buchstabe b

Für befristete Arbeitsverhältnisse von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird eine Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren festgelegt. Arbeitsverhältnisse in Drittmittelprojekten, die befristet geschlossen werden, werden mit dieser Ergänzung im Regelfall für die Dauer der Projektbewilligung geschlossen. Diese Neuregelung verschafft den in diesen Projekten angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein größeres Maß an Planungssicherheit. Im Falle einer begründeten Ausnahme kann von diesen Regeln abgewichen werden.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Dem Senat wird die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Festlegung des Fächer- und Studienangebotes, in Fragen von fakultätsübergreifender Bedeutung, sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses übertragen. Damit wird der Anspruch der geltenden Rechtsprechung umgesetzt, dass diese Entscheidungen zum Schutz der

verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre in den Gremien gefällt werden müssen, in denen die Hochschullehrer vertreten sind.

Zu Buchstabe b

Die Sitzverteilung im akademischen Senat wird auf eine paritätische Besetzung der Mitgliedergruppen überführt. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte erhält einen stimmberechtigten Sitz im Senat.

Zu Buchstabe c

Das studentische Veto bei Angelegenheiten der Studienorganisation wird in diesem Gesetzentwurf bereits in der Neuregelung des § 53 geregelt und wird redaktionell an dieser Stelle gestrichen.

Zu Buchstabe d

Notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Neben einigen notwendigen redaktionellen Änderungen wird mit dieser Neuregelung die Sitzverteilung im Erweiterten Senat auf eine paritätische Besetzung der Mitgliedergruppen überführt. Die/der Gleichstellungsbeauftragte erhält einen Sitz im erweiterten Senat.

Zu Buchstabe b

Der Erweiterte Senat wird auch für Wahl und Abwahl der Prorektoren zuständig erklärt.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Mit dieser Regelung wird das Vorauswahlverfahren und das Wahlverfahren für die Hochschulleitungswahl neu geregelt. Die Vorauswahl der Kandidierenden wird einer Auswahlkommission des Erweiterten Senat zugeordnet. Diese erstellt einen Wahlvorschlag mit mindestens drei Kandidierenden, der auch Frauen angemessen berücksichtigt. Aus diesem Vorschlag wählt der Erweiterte Senat den Rektor oder die Rektorin. Die bisherige Beteiligung des Hochschulrates kann entfallen, da dieser zu einem strategischen Beratungsgremium der Hochschulen weiterentwickelt wird.

Zu Buchstabe b

Die Bestätigung des Hochschulrates zu einer Abwahl des Rektors durch den Erweiterten Senat entfällt, da der Hochschulrat ebenfalls von der Mitwirkung bei Hochschulleitungswahlen entbunden wird.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Entsprechend des Anspruches der Stärkung der nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe, erfolgen die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von Studiengängen und von zentralen Einrichtungen und die Einrichtung, Auflösung oder Zusammenlegung von Fakultäten und Grundeinheiten im Einvernehmen statt im Benehmen mit dem Senat.

Zu Buchstabe b

Da der Hochschulrat von der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan entbunden und diese Aufgabe dem Senat zugeordnet wird, ist dies eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Die Wahl der Prorektoren wird dem Erweiterten Senat zugeordnet, da dieser auch für die Wahl der Rektorin/des Rektors zuständig zeichnet und so eine regulatorische Konsistenz erreicht wird.

Zu Buchstabe b

Die Abwahl der Prorektoren wird dem Erweiterten Senat zugeordnet, da dieser nach diesem Gesetz auch für die Wahl der Prorektoren zuständig wird.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Im Zusammenhang der Neuordnung der Zuständigkeiten der verschiedenen Gremien der Hochschule wird der Hochschulrat zu einem strategisch beratenden Gremium weiterentwickelt. Gleichzeitig werden Entscheidungen, die den inneren Organisationsbereich einer Hochschule berühren, in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule überführt. Die Erstellung des Wahlvorschlages für die Rektorin/den Rektor, die Beantragung der Abwahl der Rektorin/des Rektors und die Bestätigung der Abwahl der Rektorin/des Rektors obliegen dementsprechend nicht mehr dem Hochschulrat.

Zu den Buchstaben b, e, g

Notwendige Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Im Zusammenhang der Neuordnung der Zuständigkeiten der verschiedenen Gremien der Hochschule wird der Hochschulrat zu einem beratenden Gremium weiterentwickelt. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, wird dem Hochschulrat ein Recht zur Stellungnahme zur Entwicklungsplanung der Hochschule zugesprochen.

Zu Buchstabe d

Im Zusammenhang der Neuordnung der Zuständigkeiten der verschiedenen Gremien der Hochschule wird der Hochschulrat zu einem beratenden Gremium weiterentwickelt. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, wird dem Hochschulrat ein Recht zur Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf der Hochschule zugesprochen.

Zu Buchstabe f

Im Zusammenhang der Neuordnung der Zuständigkeiten der verschiedenen Gremien der Hochschule wird der Hochschulrat zu einem beratenden Gremium weiterentwickelt. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, wird dem Hochschulrat ein Recht zur Stellungnahme zum Jahresabschluss der Hochschule zugesprochen.

Zu Nummer 37

Die Sitzverteilung im Fakultätsrat wird auf eine paritätische Besetzung der Mitgliedergruppen überführt.

Zu Nummer 38

Im Zusammenhang der Neuordnung der Zuständigkeiten der verschiedenen Gremien der Hochschule wird der Hochschulrat zu einem strategisch beratenden Gremium weiterentwickelt. Gleichzeitig werden Entscheidungen, die den inneren Organisationsbereich einer Hochschule berühren, in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule überführt. Die Einrichtung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen, wird folglich so geregelt, dass sie im Einvernehmen mit dem Senat erfolgt.

Zu Nummer 39

Im Zusammenhang der Neuordnung der Zuständigkeiten der verschiedenen Gremien der Hochschule wird der Hochschulrat zu einem strategisch beratenden Gremium weiterentwickelt. Gleichzeitig werden Entscheidungen, die den inneren Organisationsbereich einer Hochschule berühren, in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule überführt. Die Entscheidung über die Übernahme der Bewirtschaftung der Liegenschaften und die Lösung der

Stellenplangebundenheit für das nicht beamtete Personal wird folglich so geregelt, dass sie im Einvernehmen mit dem Senat erfolgt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.